

---

# Merksblatt

## Passivrauchen in Gastronomiebetrieben

### **Geltende Regelung für Gastronomie**

In geschlossenen Räumen von Restaurationsbetrieben ist das Rauchen grundsätzlich untersagt, da diese Räume öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 1).

Räumlichkeiten, in welchen Kunden entweder bedient werden oder zu welchen sie Zugang haben (z.B. Eingangsräume, Garderoben, Gänge, usw.) sind rauchfrei zu führen.

### **Mindestanforderungen an Raucherräume**

In Restaurations-/Hotelbetrieben können Raucherräume eingerichtet werden. Sie müssen durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt sein, über eine selbsttätig schliessende Tür verfügen, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sein (Art. 2).

Der Raum darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume einnehmen und nicht als Durchgangsraum dienen. Im Raucherraum dürfen keine anderen Dienstleistungen (ausser Tabakwaren) angeboten werden und keine längeren Öffnungszeiten gelten als im übrigen Betrieb. Der Betreiber des Raucherraums muss dafür sorgen, dass Personen, die sich im angrenzenden, rauchfreien Raum aufhalten, nicht vom Tabakrauch belästigt werden.

### **Raucherbetriebe**

Restaurations-/Hotelbetriebe werden in gewissen Kantonen auf Gesuch als Raucherlokal bewilligt, wenn der Betrieb eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche (inkl. Eingangsbereich/Garderobe/Toiletten) von höchstens 80m<sup>2</sup> hat, gut belüftet und aussen als Raucherlokal bezeichnet ist (Art. 3)  
Räumlichkeiten, die v.a. der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen (Personalrestaurants), können nicht als Raucherbetrieb geführt werden.

### **Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen**

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist seit 1.5.2010 in Kraft. Wichtig: Kantone können weiter gehende Regelungen erlassen. Auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit können das Bundesgesetz, die Verordnung sowie weitere Informationen zur Umsetzung des Bundesgesetzes heruntergeladen werden:

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

### **Arbeiten in Raucherräumen oder Raucherbetrieben**

Im Gegensatz zu allen anderen Arbeitsplätzen in Innenräumen dürfen Restaurationsbetriebe in gewissen Kantonen ihre Arbeitnehmenden mit deren schriftlicher Zustimmung in Raucherräumen beschäftigen. Schwangere und stillende Frauen sowie Minderjährige dürfen in diesen Räumen nicht beschäftigt werden.

### **Zuständige Behörden**

Die Kantone können konsequentere Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen erlassen (Art. 4).

Sie sind für den Vollzug sowie die Strafverfolgung zuständig und können zusätzliche Kriterien festlegen, wo dies der Bund unterlassen hat (z.B. Belüftungsnormen). Für jene kantonalen Bestimmungen, welche weiter als die minimalen Bundesbestimmungen gehen, können die Kantone Übergangsregelungen festlegen. Die Kantone bestimmen, welche Stellen für den Vollzug zuständig sind und in welchem Rahmen Überprüfungen stattfinden.

### **Strafbestimmungen**

Rauchende bzw. Personen, die für den Betrieb verantwortlich sind, die fahrlässig oder vorsätzlich gegen das Rauchverbot verstossen, können mit einer Busse von bis zu Fr. 1000.- bestraft werden (Art. 5).

Die Kantone können zusätzliche Bussen einführen für Anforderungen, die sie im kantonalen Recht erlassen.

### **Regelung im Kanton Zürich**

Im Kanton Zürich ist per 1.5.2010 ein kantonales Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Gastronomiebetrieben in Kraft getreten. Dieses erlaubt im Gegensatz zum Bundesgesetz keine Raucherbetriebe. Erlaubt sind allerdings abgetrennte bediente Raucherräume.

Juni 2021